

**Versagungsvermerk
mit
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht 2020**

**SCHNIGGE Capital Markets SE,
Hamburg**

Hinweis:

Den nachfolgenden Versagungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, auch im Verhältnis zu Dritten, nach Maßgabe unserer vereinbarten und diesem Vermerk als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01. Januar 2017 erteilt.

14160
BV 2020/HH

elektronisches Exemplar



Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht unter dem Vorbehalt, dass der Vorjahresabschluss in der von uns geprüften Fassung unverändert festgestellt wird, folgenden Versagungsvermerk erteilt:

VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg:

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und dem Eigenkapitalpiegel zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Jahresabschluss und dem Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung der im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalte sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Die gesetzlichen Vertreter haben entgegen § 320 HGB die für die Prüfung des Jahresabschlusses erforderlichen Aufklärungen und Nachweise nicht erbracht. Daher waren wir nicht in der Lage zu beurteilen, ob Anpassungen im Jahresabschluss notwendig waren einschließlich der zugehörigen Angaben. Die gesetzlichen Vertreter der SCHNIGGE Capital Markets SE haben uns keine Bestätigung der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen (Vollständigkeitserklärung) abgegeben.





Da uns von den gesetzlichen Vertretern pflichtwidrig kein Lagebericht zur Prüfung vorgelegt wurde, geben wir kein Prüfungsurteil zum Lagebericht ab.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang in dem die gesetzlichen Vertreter ausführen, dass die Eigenkapitalausstattung und die Erweiterung des Geschäftsbetriebs noch Risiken beinhalten; die Liquidität erscheint noch nicht ausreichend gesichert. Wie im Anhang dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne von § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsdienstleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der bereitgestellten Datei „Schnigge_JA_2020-12-31.zip“ (SHA-256 Hashwert: B7B1D00FC30A3421AC146038F2B01AC44FCB2E29B688AA6F8F711175785EBA1) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ enthaltene Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen zum beigefügten Jahresabschluss und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.



Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergabe des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (10.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende bereitgestellte Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden vom Amtsgericht Hamburg am 03. Juni 2021 zum Abschlussprüfer bestellt. Daraufhin hat uns der Vorsitzende des Verwaltungsrats am 22. Juni 2021 mit der Abschlussprüfung nach Ermächtigung durch den Verwaltungsrat am 10. Juni 2021 beauftragt. Wir sind für das Geschäftsjahr 2020 zum dritten Mal als Abschlussprüfer der SCHNIGGE Capital Markets SE tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Versagungsvermerk enthaltene Erklärung der Nichtabgabe der Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Verwaltungsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Über die Abschlussprüfung 2020 hinausgehende Leistungen wurden von uns nicht erbracht.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Versagungsvermerks

Unser Versagungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – ist lediglich eine elektronische Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und tritt nicht an dessen Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Udo Bensing.

Hamburg, den 26. Mai 2023



TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Udo Bensing
Wirtschaftsprüfer

Jan Ballnus
Wirtschaftsprüfer

SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

	EUR	EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		111.292,30	42.675,00
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>52.475,07</u>	<u>566.070,45</u>
		163.767,37	<u>608.745,45</u>
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00		31.508,70
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	100.000,00		72.299,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung 21 TEUR (i.V.: 78 TEUR)	44.208,53		145.800,26
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>142.390,96</u>		<u>162.512,74</u>
		286.599,49	<u>412.121,11</u>
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		3.989,67
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		50.669,86
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>5.784,59</u>		<u>29.359,47</u>
		<u>-5.784,59</u>	<u>-76.039,66</u>
9. Ergebnis nach Steuern		-128.616,71	120.584,68
10. sonstige Steuern		0,00	31,00
11. Jahresfehlbetrag/ i.V.: Jahresüberschuss		-128.616,71	120.553,68
12. Verlustvortrag		<u>-8.008.070,22</u>	<u>-8.128.623,90</u>
13. Bilanzverlust		<u><u>-8.136.686,93</u></u>	<u><u>-8.008.070,22</u></u>

SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg

Kapitalflussrechnung

	2020	2019
	TEUR	TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis	-128	121
Zunahme (+)/ Abnahme (-) der Rückstellungen	34	-338
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	45	25
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-208	-2
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-1
Zinsaufwand (+)/ Zinserträge (-)	6	25
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-251</u>	<u>-170</u>
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	1
Erhaltene Zinsen	0	4
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>0</u>	<u>5</u>
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen	202	306
Einzahlungen (+) aus der Aufnahme von Krediten	0	35
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Krediten	-35	0
Gezahlte Zinsen	-6	-29
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>161</u>	<u>312</u>
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensumme 1. - 3.)	-90	147
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	312	165
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>222</u>	<u>312</u>
5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
liquide Mittel	222	312
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>222</u>	<u>312</u>

SCHNIGGE Capital Markets SE, Hamburg

Eigenkapitalspiegel

	Gezeichnetes Kapital EUR	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen EUR	Kapital- rücklage EUR	Gewinn- rücklagen EUR	Erwirtschaftetes Eigenkapital EUR	Gesamt EUR
Stand 01.01.2019	5.204.682,00	0,00	2.370.751,97	66.328,91	-8.128.623,90	-486.861,02
Periodenergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	120.553,68	120.553,68
übrige Veränderungen	0,00	305.967,00	119,34	0,00	0,00	306.086,34
	0,00	305.967,00	119,34	0,00	120.553,68	426.640,02
Stand 31.12.2019	5.204.682,00	305.967,00	2.370.871,31	66.328,91	-8.008.070,22	-60.221,00
Ausgabe von Anteilen	508.267,00	-508.313,00	0,00	0,00	0,00	-46,00
Periodenergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	-128.616,71	-128.616,71
übrige Veränderungen	0,00	202.346,00	46,00	0,00	0,00	202.392,00
	508.267,00	-305.967,00	46,00	0,00	-128.616,71	73.729,29
Stand 31.12.2020	5.712.949,00	0,00	2.370.917,31	66.328,91	-8.136.686,93	13.508,29

1. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist unter der Firma SCHNIGGE Capital Markets SE unter der Nummer 162626 in Abteilung B des Handelsregisters beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg, Beim Strohhause 27.

Nach den Größenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Da sie kapitalmarktorientiert ist, § 264d HGB, gilt sie jedoch gemäß § 267 Abs. 3 S. 2 als große Kapitalgesellschaft.

Der Jahresabschluss der SCHNIGGE Capital Markets SE für das Geschäftsjahr 2020 wurde daher nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des SEAG/AktG beachtet.

Am 11. Oktober 2018 hatte die Gesellschaft einen Antrag auf Insolvenzeröffnung in Eigenverwaltung wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt.

Am 01. Januar 2019 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 23. April 2020 wurde das Insolvenzverfahren nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans aufgehoben. Die Gesellschaft wird mit anderem Geschäftszweck fortgesetzt.

Die Eigenkapitalausstattung und die Erweiterung des Geschäftsbetriebs beinhalten eventuell noch Risiken, da die Liquiditätszuflüsse noch nicht auf mittelfristige Sicht abgestimmt werden konnten. Der Ausbau des Geschäftsbetriebs kann möglicherweise nicht im gewünschten Tempo ohne Bestandsgefährdung vollzogen werden, wenn die Finanzierung dafür nicht gegeben ist. Die Geschäftsleitung wird noch Planungen erstellen um das Bestehen dieser wesentlichen Unsicherheit zu vermeiden, durch die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorgebracht werden könnten.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Abweichungen zu den im HGB enthaltenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen für große Kapitalgesellschaften werden nicht vorgenommen.

Die Bilanz ist nach dem Schema des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Schema des § 275 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierung und Bewertung der einzelnen Positionen

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Gesellschaft ausgegangen.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Alle erkennbaren Einzelrisiken wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Flüssige Mittel

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert bilanziert.

Eigenkapital

Als buchmäßiges Eigenkapital wird das voll eingezahlte gezeichnete Kapital, die Kapital- sowie Gewinnrücklagen abzüglich des Bilanzverlusts ausgewiesen.

Gezeichnetes Kapital

Das satzungsmäßige Grundkapital der SCHNIGGE Capital Markets SE setzt sich am Bilanzstichtag zusammen aus 5.712.949 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von € 1,00 je Aktie.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage resultiert mit € 1.681.071,- aus der im Rahmen der Kapitalerhöhung im Jahr 2008 erfolgten Ausgabe von 560.357 neuen Stückaktien zu einem Ausgabepreis von € 4,- je Aktie (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB), sowie mit € 440.000,- aus der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung erfolgten Ausgabe von 110.000 neuen Stückaktien zu einem Ausgabepreis von € 5,- je Aktie (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) im Geschäftsjahr 2007. Weiterhin resultiert € 1,- aus der Herabsetzung des Grundkapitals im Geschäftsjahr 2005 durch Einziehung einer Inhaberstückaktie in vereinfachter Form nach § 234 Abs. 3 Nr. 1 AktG.

Aufgrund von Handelsergebnissen eigener Aktien ergab sich zum 31. Dezember 2017 eine Kapitalrücklage von € 2.120.751,97. Im Geschäftsjahr 2018 wurden im Rahmen einer Anteilsveräußerung an einen Investor € 250.000,- der Kapitalrücklage zugeführt. Der Betrag wurde in voller Höhe eingezahlt.

Auf Grund der beschlossenen Kapitalerhöhung wurde ein Agio von € 46,00 erzielt, das in die Kapitalrücklage eingestellt wurde.

Gesetzliche Rücklage

Nach § 150 Abs. 1 AktG ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Diese muss zusammen mit der Kapitalrücklage, da die Satzung keinen höheren Wert bestimmt hat, 10 % des Grundkapitals betragen, § 150 Abs. 2 AktG. Die Gesetzliche Rücklage ist mit unverändert € 66.328,91 somit gesetzeskonform dotiert.

Genehmigtes Kapital

Das genehmigte Kapital beträgt unverändert € 1.099.333,-.

Am Bilanzstichtag wurden keine eigenen Aktien gehalten. Es wurden auch keine eigenen Aktien gehandelt.

Beteiligungen an der Gesellschaft , § 33 WpHG

Zum 31. Dezember 2020 bestehen nach Berücksichtigung der beschlossenen Kapitalerhöhung folgende Beteiligungen:

Rouven de Haan	22,00 %
Dr. Wilhelm Hegenbart	18,45 %
Timmann	18,36 %
Szabries	16,63 %
Schormann	15,66 %
Seaside	8,75 %
Streubesitz	0,15 %
Gesamt	<u>100,00 %</u>

Ausschüttungsgesperrte Beträge

Zum Ende des Geschäftsjahrs bestehen ausschüttungsgesperrte Beträge in Höhe von insgesamt T€ 38, die in voller Höhe auf den zinsbedingten Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Pensionen entfallen (§ 253 Abs. 6 S. 2 HGB).

Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Erfüllungsbetrag nach den Bestimmungen des § 153 Abs. 1 und 2 HGB unter Berücksichtigung eines Abzinsungssatzes von 2,30 % angesetzt. Als Rechnungsgrundlagen dienten die im Jahr 2018 angepassten neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G, die Bewertung erfolgte nach der PUC-Methode (Projected Unit Credit Method).

Der Rententrend wurde mit 2 % der Gehaltstrend mit 0 % angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden gemäß § 249 HGB in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge angesetzt. Rückstellungen für latente Steuern sowie aktive Steuerabgrenzungsposten nach § 274 HGB wurden aufgrund des bestehenden Wahlrechts nicht angesetzt. Die Bildung der Rückstellungen erfolgt grundsätzlich gegen die entsprechenden Aufwandsposten. Die Inanspruchnahme der Rückstellungen erfolgt unter Minderung der jeweiligen Aufwandsposten als Rückstellungsverbrauch.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

3. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und § 285 Nr. 16 HGB

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren haben am 20. März 2020 erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit wenigen Ausnahmen entsprochen wird. Diese Erklärung soll dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft hat noch als Wertpapierhandelsbank mit Anteilskaufvertrag vom 9. Mai 2017 die SCM Trust S.A. (vormals SCHNIGGE Trust S.A.), Moersdorf, Luxemburg, vollständig erworben. Das Kapital der Gesellschaft beträgt nominal € 30.000,00. Die SCM Trust S.A. ist eine Verbriefungsplattform für institutionelle Anleger.

Mit Vertrag vom 15. Juni 2018 hat die Gesellschaft sämtliche Anteile von nominal € 30.000,- an der SCM Administration & Service Management S.A. (vormals SCHNIGGE ADMINISTRATION & SERVICE MANAGEMENT S.A.), Luxemburg erworben.

Auf die Erstellung eines Konzernabschlusses wurde aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Gesellschaften gem. § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Forderungen gegen SCM Trust S.A. und SCM Administration & Service Management S.A.. Die Restlaufzeit beträgt bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus dem laufenden Leistungsaustausch in Höhe von T€ 29 (i.V.: T€ 0) enthalten.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung der Pensionsrückstellung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag von T€ 38. In dieser Höhe besteht eine Ausschüttungssperre.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Kosten für Jahresabschlusserstellung und -prüfung (T€ 58).

Die Laufzeiten betragen bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten bis zu einem Jahr. Sie entfallen im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten für Umsatzsteuer (T€ 4).

5. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der GuV

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten periodenfremde Erträge (T€ 52).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten u.a. Rechts- und Beratungskosten (T€ 34), Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 31), Kosten für Aufsichtsratsvergütungen (T€ 30), Notierungsentgeltkosten (13 €) Buchführungskosten (T€ 10), sonstige Abgaben (T€ 4), Reisekosten Direktoren (T€ 2), Nebenkosten des Geldverkehrs (T€ 1), EDV-Kosten (T€ 1), Versicherungen und Beiträge (T€ 4) und sonstige betriebliche Aufwendungen (T€ 3).

Honorare für Prüfungsleistungen

Als Honorar für den Prüfer des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 wurden € 16.000,- erfasst, § 285 Nr. 17 HGB.

Latente Steuern

Unter Berücksichtigung aller Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz, besteht ein aktiver Überhang. Der für die Bewertung zu Grunde zu legende Steuersatz beträgt 31,9 %. Von einer Aktivierung des aktiven latenten Steuerüberhangs wurde auf Grund des bestehenden Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 HGB abgesehen.

6. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden nicht.

Angaben zu den Organmitgliedern und deren Bezügen

Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft:

Jochen Heim, Wirtschaftsmathematiker, Katzweiler, Vorsitzender bis 30.06.2021

Dr. Wilhelm Hegenbart, Unternehmensberater, Hamburg bis 31.08.2020

Friedrich Graf zu Rantzau, Dipl. Agr. Ing., Rastorf bis 31.08.2020

Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft:

Florian Weber, Bankkaufmann, Krefeld

Jochen Heim, Wirtschaftsmathematiker, Katzweiler bis 30.06.2021

Rouven de Haan, Diplom-Kaufmann, Heiligenhaus ab 19.03.2021

Herr Florian Weber und Herr Jochen Heim waren zudem auch Mitglieder des Verwaltungsrats der SCHNIGGE Trust S.A., Moersdorf, Luxemburg, und Mitglieder im Board of Directors der SCHNIGGE ADMINISTRATIONS & SERVICE MANAGEMENT S.A., Luxemburg.

Die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats betragen im Geschäftsjahr 2020 T€ 15. Die Gesamtbezüge der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2020 betragen T€ 100, davon entfielen auf Herrn Florian Weber T€ 48 Herrn Jochen Heim T€ 52.

7. Arbeitnehmer

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden im Durchschnitt gemäß § 267 Abs. 5 HGB keine Mitarbeiter/-innen beschäftigt.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag

Das Bilanzergebnis entwickelte sich wie folgt:

Stand am 01.01.2020	€	-8.008.070,22
Jahresfehlbetrag	€	-128.616,71
Stand am 31.12.2020 (Bilanzverlust)	€	<u>-8.136.686,93</u>

Der Bilanzverlust beträgt zum 31.12.2020 € -8.136.686,93. Die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat werden der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

9. Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Hamburg, den 14. Dezember 2021

SCHNIGGE Capital Markets SE



Florian Weber



Rouven de Haan

ANLAGENSPIEGELzum
31. Dezember 2020

Seite 7

**SCHNIGGE Capital Markets SE
Hamburg**

Handelsrecht

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2020	kumulierte Abschreibungen 31.12.2020	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zuschreibungen Geschäftsjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen										
Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	16.000,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	1.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	16.000,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	1.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	16.000,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	1.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.